

Antrag

der Abgeordneten Dirk Brandes, Thomas Seitz, Stephan Brandner, Gereon Bollmann, Wolfgang Wiehle, Mike Monczek, Andreas Bleck, Kay-Uwe Ziegler, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Bürgerstunde im Bundestag für Petitionen mit 100.000 Mitzeichnern einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aktuelle Stunde, Befragung der Bundesregierung und Bürgerstunde“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In der Bürgerstunde findet eine Aussprache über Petitionen mit mehr als 100.000 Mitzeichnungen statt. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 8).“
2. Dem § 112 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erreicht eine Petition ein Quorum von 100.000 Mitzeichnungen, legt der Petitionsausschuss dem Bundestag eine gesonderte Beschlussempfehlung vor.“

3. Folgende Anlage 8 wird angefügt:

„Anlage 8

Richtlinien für die Bürgerstunde

I. Voraussetzungen der Bürgerstunde

1. Eine Bürgerstunde (§ 106 Abs. 3) findet statt, sobald der Petitionsausschuss dem Bundestag eine Beschlussempfehlung über eine Petition mit einem Quorum von 100.000 Mitzeichnungen vorlegt oder wenn eine Fraktion eine Bürgerstunde für eine Petition mit einem Quorum von 100.000 Mitzeichnungen verlangt.
2. a) Die Bürgerstunde (§ 106 Abs. 3) soll unmittelbar nach Schluss der Fragestunde (§ 106 Abs. 2, Anlage 7) durchgeführt werden, die auf die Vorlage der Beschlussempfehlung folgt.
b) Das Verlangen einer Fraktion nach einer Bürgerstunde ist dem Präsidenten unter Angabe des Themas bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages vorzulegen. Ist die Tagesordnung bereits verteilt, wird ihre Ergänzung durch den Präsidenten mitgeteilt.

II. Rangfolge der Bürgerstunden

3. An einem Sitzungstag des Bundestages wird nur eine Bürgerstunde durchgeführt. Weitere fällige Bürgerstunden werden nach der Höhe des erreichten Quorums auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt. Die vertagte Bürgerstunde geht dann den anderen Bürgerstunden vor.
4. Findet eine Bürgerstunde aufgrund einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses statt, kann eine weitere Bürgerstunde für diesen Sitzungstag nicht verlangt werden.

III. Dauer und Redeordnung in der Bürgerstunde

5. a) Die Bürgerstunde dauert höchstens eine Stunde. Sprechen weniger Mitglieder einer Fraktion, als aus deren Mitte das Wort erhalten können, verkürzt sich die Aussprache um die ihnen zustehende Redezeit.
b) Die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Überschreitet die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit 30 Minuten, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um 30 Minuten.
c) Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer der Bürgerstunde so spät das Wort, dass eine Erwiderung von fünf Minuten nicht mehr möglich ist, so erhält auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages erneut je ein Sprecher der Fraktionen das Wort. Bei einer Aussprache auf Verlangen erhält als erster Redner eines der Mitglieder des Bundestages das Wort, die die Aussprache verlangt haben.
6. a) Der einzelne Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Spricht ein Redner kürzer als fünf Minuten, verkürzt sich die Aussprache um die nicht in Anspruch genommene Redezeit.
b) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als zehn Minuten, so findet § 44 Abs. 3 Anwendung.

7. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 28 mit der Maßgabe, dass die Bürgerstunde von einem der Mitglieder der Fraktion eröffnet wird, die die Bürgerstunde verlangt haben.
8. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.“

Berlin, den 26. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Volksentscheide in Anlehnung an das Schweizer Modell werden dem deutschen Volk bislang noch verwehrt. Hintergrund sind Ängste vor dem Souverän. Durch Bürgerstunden können diese Ängste abgebaut werden, denn die Bürgerstunde ist eine Vorstufe der direkten Demokratie, die in das bestehende repräsentative parlamentarische System integrierbar ist.

Eine Bürgerstunde findet als Aussprache von einer Stunde im Bundestag statt, wenn eine Petition ein Quorum von 100.000 Mitzeichnungen erreicht. In der Bürgerstunde können Abgeordnete und Fraktionen zum Gegenstand der Petition Stellung nehmen.

Derzeit werden Petitionen im Plenum faktisch nicht beraten. Allein aufgrund einer Übereinkunft der Obleuterunde des Petitionsausschusses stellt ein Berichterstatter eine Petition binnen drei Minuten im Plenum vor, wenn sich alle Fraktionen einig sind, diese Petition der Bundesregierung zur Erwägung oder zur Berücksichtigung zu überweisen. Dies ist eindeutig zu wenig. Nach der Einrichtung der Bürgerstunde würden öffentliche Petitionen angemessen im Plenum behandelt.

Die Bürgerstunde stärkt die Bindung der Bürger an das Parlament und damit auch das Parlament selbst. Dieser Schritt hin zur direkten Demokratie trägt dazu bei, das Vertrauen des Volkes in Tauglichkeit und Tüchtigkeit des Parlaments zu stärken. Deutschland steht in der Tradition des Graswurzelliberalismus für eine wehrhafte, lernende, dezentrale Demokratie mit einer konstruktiven Streitkultur, deren Zentrum die Parlamente und kommunalen Vertretungen sind. In dieser Tradition ist die Bürgerstunde ein richtiger Schritt zum Ausbau der direkten Demokratie auf Bundesebene.

Dieses stellt auch ein Gegenprogramm der AfD-Bundestagsfraktion, zu den um sich greifenden Bürgerräten, dar. Der Vorteil von Petitionen gegenüber anderen Formen der Bürgerbeteiligung, wie Bürgerräten, ist, dass sich hier nicht nur wenige „Auserwählte“ beteiligen dürfen. Jeder kann bei den Petitionen mitmachen. Zudem sind die Hürden wesentlich niedriger. Eine einzige Unterschrift genügt, um Gehör zu finden.

